

**Satzung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt)
über die Erhebung einer Kurabgabe (Kurabgabensatzung)
(in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 22.12.2016)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72), und der §§ 1, 2, 4, 5, 10 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Art. 68 der LVO vom 04.04.2013 (GVOBl. 2013, S. 143), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2016 folgende I. Nachtragssatzung zur Kurabgabensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde ist als Nordseeheilbad anerkannt. Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) Kurabgaben. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (3) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren erhoben oder besondere Entgelte verlangt werden.
- (4) Die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der Kureinrichtungen werden zu 66,96 v. H. durch die Kurabgaben, zu 1 v. H. durch die Fremdenverkehrsabgabe, zu 7,08 v. H. durch einen Gemeindeanteil und im Übrigen durch sonstige Einnahmen gedeckt.

§ 2

Abgabepflichtige Personen

Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), und die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen erhält. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümerin oder Eigentümer oder Besitzerin oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit sie oder er die Wohnungseinheit überwiegend zu Erholungszwecken benutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in Ausbildung steht.

§ 3

Befreiungen, nicht abgabepflichtige Personen

(1) Nicht kurabgabepflichtig sind

1. Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie sich als mitreisende Familienangehörige mindestens einer abgabepflichtigen Person im Erhebungsgebiet aufhalten; als Familienangehörige gelten alle zum Haushalt der oder des Abgabepflichtigen gehörigen Kinder und Jugendliche;
2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, wenn der Aufenthalt drei Tage (zwei Übernachtungen) nicht überschreitet und soweit sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen;
3. Handelsvertreter, Geschäftsreisende und andere Personen, solange sie sich zur Ausübung ihres Berufs im Erhebungsgebiet aufhalten, soweit sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen;
4. bettlägerige Kranke, verletzte und pflegebedürftige Personen, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen;
5. ortsfremde Personen, die Verwandte oder Verschwägerte im Erhebungsgebiet besuchen, deren Hauptwohnung im Erhebungsgebiet liegt und in deren Wohnung sie ohne Entgelt übernachten; die Befreiung gilt nur für die ersten drei Ta-

ge (zwei Übernachtungen) des Aufenthalts und nur soweit die betreffenden Personen die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen; die Befreiung gilt nur dann, wenn die im Erhebungsgebiet wohnenden Verwandten oder Verschwägerten nicht kurabgabepflichtig sind.

Der Grund für eine Befreiung ist auf Verlangen der Gemeinde, der Tourismus-Service Wenningstedt-Braderup GmbH & Co. KG oder des Amtes Landschaft Sylt nachzuweisen, insbesondere durch die Vorlage von Tagungsbuchungsbestätigungen, Arbeitgeberbescheinigungen, ärztliche Atteste o. ä. Dokumente.

- (2) Personen, die unter die Regelungen in Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 fallen, sind verpflichtet, die Tageskurabgabe zu entrichten für Tage, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen.

§ 4

Entstehung der Abgabepflicht, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und ist gleichzeitig fällig. Die Kurabgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthaltes im Erhebungsgebiet an diejenige Person zu entrichten, die ihnen Wohnraum, Standplätze für Zelte, Wohnmobile oder Wohnwagen, Liegeplätze für Boote oder ähnliche Einrichtungen zu Erholungszwecken überlässt (Beherbergerinnen, Beherberger).
- (2) Die kurabgabepflichtige Person erhält nach Zahlung der Kurabgabe vom Beherberger eine Gästekarte; als Zahlungsbeleg gilt die Durchschrift des Meldeformulars. Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Sie ist auf Verlangen den Beschäftigten der Gemeinde, der Tourismus-Service Wenningstedt-Braderup GmbH & Co. KG und des Amtes Landschaft Sylt vorzuzeigen und zur Kontrolle auszuhändigen.
- (3) Die Beherbergerinnen und Beherberger haben die Kurabgabe einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen.
- (3a) Beherbergerinnen und Beherberger, die die Kurabgabe innerhalb von 14 Tagen nach Abreise der kurabgabepflichtigen Person abführen und die dazugehörige Meldung an die Tourismus-Service Wenningstedt-Braderup GmbH & Co. KG digital nach den Vor-

gaben der Tourismus-Service Wenningstedt-Braderup GmbH & Co. KG übermitteln, erhalten eine Vergütung in Höhe von 5% der abgeführten Kurabgabe.

- (3b) Beherbergerinnen und Beherberger, die die Kurabgabe innerhalb von 14 Tagen nach Abreise der kurabgabepflichtigen Person abführen und die dazugehörige Meldung an die Tourismus-Service Wenningstedt-Braderup GmbH & Co. KG per Fax oder schriftlich nach den Vorgaben der Tourismus-Service Wenningstedt-Braderup GmbH & Co. KG übermitteln, erhalten eine Vergütung in Höhe von 2,5% der abgeführten Kurabgabe.
- (4) Abweichend hiervon wird die Jahreskurabgabe durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, soweit sie nicht zuvor entrichtet worden ist. Im Falle der Festsetzung durch Bescheid ist die Jahreskurabgabe einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.
- (5) Kurabgabepflichtige Personen, die nicht im Erhebungsgebiet übernachten oder die die Kurabgabe nicht an ihre Beherbergerin oder ihren Beherberger entrichtet haben, haben die Tageskurabgabe an die Gemeinde zu entrichten. Sie erhalten eine Tageskurkarte.

§ 5

Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich die kurabgabepflichtige Person im Erhebungsgebiet aufhält
 - a) in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September für jede kurabgabepflichtige Person 2,81 Euro netto zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer, insgesamt derzeit 3,00 Euro brutto,
 - b) in der übrigen Zeit des Jahres für jede kurabgabepflichtige Person 1,40 Euro netto zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer, insgesamt derzeit 1,50 Euro brutto.

Für die Tageskurabgabe gilt Satz 1 entsprechend.

- (2) Jeder kurabgabepflichtigen Person steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu entrichten, die das 28fache des Kurabgabentagesatzes nach Abs. 1 Satz 1 lit. a) beträgt, also 84 Euro brutto. Die Jahreskurabgabe ist nur einmal je Kalenderjahr zu entrichten, auch wenn sich die kurabgabepflichtige Person in mehreren unterbrochenen Zeiträumen des Jahres im Erhebungsgebiet aufhält. Hat eine kurabgabepflichtige Person vor der Entrichtung der Jahreskurabgabe bereits im selben Kalenderjahr nach Tagen errechnete Kurabgaben entrichtet, wird die nach Tagen errechnete Kurabgabe auf die Jahreskurabgabe angerechnet.

- (3) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von überwiegend zu Erholungszwecken genutzten Wohnungseinheiten im Erhebungsgebiet, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, sind unabhängig von der Dauer ihres tatsächlichen Aufenthaltes im Erhebungsgebiet verpflichtet, die Jahreskurabgabe zu entrichten, wenn sie in dem betreffenden Kalenderjahr mindestens drei Monate Eigentümerin oder Eigentümer bzw. Besitzerin oder Besitzer der Wohnungseinheit im Erhebungsgebiet sind. Änderungen der Eigentums- oder Besitzverhältnisse hinsichtlich der Wohnungseinheit sind dem Amt Landschaft Sylt innerhalb von vier Wochen nach Eintritt mitzuteilen.

- (4) Nutzer von Kureinrichtungen, die sich nicht durch Gästekarte, Jahregästekarte oder Einwohnerjahreskarte ausweisen und keine Tageskurkarte vorweisen können, zahlen ein Tagesentgelt zur Abgeltung der Nutzungsmöglichkeit an den Kureinrichtungen
 - a) in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September: Für jede Einzelperson ab 18 Jahre 3,27 Euro netto zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer, insgesamt derzeit 3,50 Euro brutto,
 - b) in der übrigen Zeit des Jahres für jede Einzelperson ab 18 Jahre 1,64 Euro netto zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer, insgesamt derzeit 1,75 Euro brutto.

§ 6

Ermäßigungen

Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 % oder mehr nachweisen können, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung der Kurabgabe von 20 %. Begleitper-

sonen von schwerbehinderten Personen, die wegen ihrer Behinderung auf ständige Begleitung angewiesen sind, sind von der Kurabgabepflicht befreit.

§ 7

Rückzahlungen von Kurabgaben

Bricht eine kurabgabepflichtige Person den vorgesehenen Aufenthalt im Erhebungsgebiet vorzeitig ab, so wird die entrichtete Kurabgabe auf Antrag anteilig erstattet. Dies erfolgt durch die Beherbergerin oder den Beherberger, die dies in ihrer Abrechnung gemäß § 4 entsprechend berücksichtigen. Entrichtete Jahreskurabgaben und Tageskurabgaben werden nicht erstattet.

§ 8

Einwohnerjahreskarte

Personen, die nicht kurabgabepflichtig sind, aber im Erhebungsgebiet wohnen, erhalten auf Antrag eine Einwohnerjahreskarte gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr von 2,50 Euro je Person und Kalenderjahr.

§ 9

Pflichten der Beherbergerinnen und Beherberger, Pflichten der Eigentümerinnen und Eigentümern, Besitzerinnen und Besitzern von Wohnungseinheiten

- (1) Beherbergerinnen und Beherberger sind verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis muss die Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Geburtsdaten, Anreisetag und Abreisetag der aufgenommenen Personen sowie den Namen und Anschrift des Beherbergers oder der Beherbergerin und die Adresse der Wohnungseinheit enthalten. Das Gästeverzeichnis ist den Beschäftigten der Gemeinde, der Tourismus-Service Wenningstedt-Braderup GmbH & Co. KG und des Amtes Landschaft Sylt bei Kontrollen auf Anforderung vorzulegen.

- (2) Die Beherbergerinnen und Beherberger sind verpflichtet, die Kurabgabebesatzung in den Wohnungseinheiten an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen. Die der Tourismus-Service Wenningstedt-Braderup GmbH & Co. KG stellt die Satzungstexte kostenlos zur Verfügung.
- (3) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von überwiegend zu Erholungszwecken genutzten Wohnungseinheiten im Erhebungsgebiet, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, sind verpflichtet, sich und die von ihnen aufgenommenen Personen am nächsten Werktag nach der Anreise bzw. Aufnahme bei der Tourismus-Service Wenningstedt-Braderup GmbH & Co. KG oder beim Amt Landschaft Sylt anzumelden. Soweit Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von überwiegend zu Erholungszwecken genutzten Wohnungseinheiten im Erhebungsgebiet bereits die Jahreskurabgabe entrichtet haben, sind sie nicht verpflichtet, weitere Ankünfte im selben Kalenderjahr im Erhebungsgebiet anzumelden.

§ 10

Haftung

Die Beherbergerinnen und Beherberger haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung der Kurabgabe von den abgabepflichtigen Personen, die bei ihnen übernachten. Sie haften auch für die vollständige und rechtzeitige Entrichtung der eingezogenen Abgaben an die Gemeinde.

§ 11

Gästekarte

- (1) Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Sie gilt für die Dauer des Aufenthaltes, für den die Kurabgabe entrichtet wurde und ist am Abreisetag bei Abreise dem Beherberger zurückzugeben. Soweit die Kurabgabe nicht beim Beherberger entrichtet wurde, ist die Gästekarte der Gemeinde, dem Amt Landschaft Sylt oder der Tourismus-Service Wenningstedt-Braderup GmbH & Co. KG zurückzugeben. Jahreskurkarten und Einwohnerjahreskarten werden nur mit einem Lichtbild der oder des Abgabepflichtigen bzw. der Einwohnerin oder des Einwohners ausgegeben; sie gelten jeweils für das

angegebene Kalenderjahr. Hierfür wird je Karte eine Verwaltungsgebühr von 2,00 Euro erhoben.

- (2) Die Gästekarte, die Jahreskurkarte und die Einwohnerjahreskarte berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren und Entgelte erhoben werden.
- (3) Die kurabgabepflichtigen Personen haben die Gästekarte bzw. die Jahreskurkarte bei Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bei sich zu tragen und auf Verlangen den Beschäftigten der Gemeinde, der Tourismus-Service Wenningstedt-Braderup GmbH & Co. KG und des Amtes Landschaft Sylt vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung werden die Karten eingezogen.
- (4) Bei Verlust der Gästekarte wird eine Ersatzkarte erstellt. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr von 7,00 Euro je Gästekarte erhoben. Tageskarten werden bei Verlust nicht ersetzt.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Festsetzung der Kurabgabe und zur Ermittlung der Höhe der geschuldeten Kurabgaben ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten durch die Gemeinde und das Amt Landschaft Sylt zulässig:
 - a) Namen, Vornamen, Anschriften im Erhebungsgebiet, Anschriften am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts, Geburtsdatum sowie An- und Abreisetage der Kurabgabepflichtigen;
 - b) Namen, Vornamen, Anschriften, Wohnungseinheitenanschriften, Kontoverbindungen der Beherbergerinnen und Beherberger sowie der von Beherbergerinnen und Beherbergern in Anspruch genommenen Verwaltungsunternehmen.
- (2) Die Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung und Übermittlung von
 - a) Beherbergerinnen und Beherbergern,

- b) Einwohnermeldeämtern,
- c) kommunalen Steuerbehörden,
- d) dem Liegenschaftskataster.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 KAG handelt, wer als Beherbergerin oder Beherberger vorsätzlich oder leichtfertig
1. es entgegen von § 9 Abs. 1 Satz 1 unterlässt, ein Gästeverzeichnis zu führen,
 2. es entgegen von § 9 Abs. 1 Satz 1 unterlässt, aufgenommene Personen am Tage der Ankunft in das Gästeverzeichnis einzutragen,
 3. eine oder mehrere der in § 9 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebenen Angaben nicht in das Gästeverzeichnis einträgt
- oder
3. es entgegen von § 9 Abs. 1 Satz 2 unterlässt, das Gästeverzeichnis bei Kontrollen auf Anforderung vorzulegen,
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 KAG handelt, wer als Eigentümerin oder Eigentümer, Besitzerin oder Besitzer von überwiegend zu Erholungszwecken genutzten Wohnungseinheiten im Erhebungsgebiet, der ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet hat, vorsätzlich oder leichtfertig die in § 9 Abs. 3 vorgeschriebene Anmeldung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 KAG handelt, wer es als Beherbergerin oder Beherberger vorsätzlich oder leichtfertig entgegen von § 4 Abs. 3 unterlässt, die Kurabgabe vollständig einzuziehen oder vollständig an die Gemeinde zu entrichten und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung i. d. F. der I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wenningstedt-Braderup, den 22.12.2016



Katrin Fifeik, Bürgermeisterin

